

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 6/2, 3. Änderung,
in Kraft getreten am 13.04.1989

(§ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch vom 08.12.1986
in der zur Zeit geltenden Fassung)

- I. Räumlicher Geltungsbereich**
- II. Allgemeines**
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**
- IV. Kosten und Finanzierung**

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 6/2 erfaßt den Bereich Marienhofstraße - Lambertstraße - Auf der Papagei in Gemarkung Siegburg, Flur 3 und Gemarkung Wolsdorf, Flur 5.

Das Gebiet der 3. Änderung umfaßt die Flurstücke Nr. 1149, 1150 und 1176 an der Straße Auf der Papagei in Gemarkung Wolsdorf, Flur 5.

Es wird durch eine schwarze unterbrochene Linie begrenzt. Seine Lage im Stadtgebiet ist in einem Übersichtsplan, M 1 : 5000, in der Plangrundlage des Bebauungsplanes dargestellt.

II. Allgemeines

Der seit 1962 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6/2 setzt für das Änderungsgebiet Allgemeines Wohngebiet, eine überbaubare Fläche an der Straße Auf der Papagei und eine zweigeschossige geschlossene Bauweise fest.

Der Planungsausschuß beschloß bereits vor einigen Jahren, einem dringenden Wunsch der Gebietsanlieger nachzukommen und auf dem Flurstück Nr. 1150, das unmittelbar an der Straße liegt, auf eine Straßenrandbebauung zu verzichten und statt dessen einen Begegnungsplatz (Dorfplatz) anzulegen.

Als rückseitige Platzbegrenzung sollte zu gegebener Zeit eine niedrige Bebauung über eine Planänderung realisiert werden.

Der vorliegende Änderungsentwurf berücksichtigt die Vorstellung und die derzeitige örtliche Situation, u.a. langjährige Zuwegungsrechte zu Grundstücken, bzw. Grundstücksteilen in rückseitigen Bereichen. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche erfaßt den Dorfplatz und die Zuwegungen zu dem zurückliegenden Gebäude Nr. 72a und zu dem rückseitigen Bereich des Flurstückes Nr. 1039 (beides außerhalb des Änderungsgebietes).

Dahinter ist ein Baugrundstück mit eingeschossiger Bebauung vorgesehen.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sind nicht erforderlich

IV. Kosten und Finanzierung

Der Stadt entstehen keine Kosten durch die Plandurchführung.

Aufgestellt
Siegburg, den 19.04.1988

gez. Engels